

in Frage stehenden Gebrechen liegt hauptsächlich in der Entwicklung und Hebung der sittlichen Kräfte, in der Ausbildung des Schulwesens und einer freieren Gestaltung der Kirche, namentlich wenn diese aufgehört hat, Staatskirche zu sein und von oben her gleichsam als geistige Polizeianstalt betrachtet und behandelt zu werden, und wenn sie durch Betheiligung aller ihrer Glieder das Feld der praktischen Menschenliebe fleißiger zu bestellen anfängt. England war das Land, wo zuerst gleichzeitig das Betteln bestraft und zugleich eine Zwangssteuer ausgeschrieben wurde. Es geschah dies unter Heinrich dem VIII., dann unter Elisabeth, und dieses elende System, das dort das Land ruinirt, hat sich fortgesetzt bis auf den heutigen Tag. Das neueste Armengesetz datirt von 1835. Darin sind aber die Strafen anders aufgefaßt, als der Ausschuß sie vorgeschlagen hat. Die Folge der Strafen ist diese: Die erste Stufenfolge der Strafe ist einmonatliche Einsperrung, die zweite dreimonatliche Einsperrung ins Zuchthaus; die dritte ist einjährige Zuchthausstrafe. Wir können an diesem Beispiele sehen, daß das unter dem Deckmantel der Humanität oft so selbstsüchtige und in seinen Disciplinargesetzen oft so barbarische freie England sich wohl gehütet hat, die körperliche Züchtigung im beregten Falle einzuführen; wir können aber auch daraus entnehmen, daß der praktische freie Sinn der Engländer derartige Strafbestimmungen gar nicht duldet, wie wir sie in §. 119 vier haben, worin gesagt ist, daß ein Bettler auch nach Befinden auf „unbestimmte Zeit“ ins Correctionshaus kommen könne. Die Engländer setzen hier einen bestimmten Termin. Ich möchte nun zwar vorerst auf bloße Aenderung dieses Paragraphen ebensowenig, als auf die des §. 128, dessen materielle und redactionelle Fassung mir nicht zusagt, einen Antrag stellen, bitte Sie aber, meine Herren, daß Sie meinen, auf Wegfall der beiden Paragraphen gerichteten Antrag unterstützen, im Vertrauen auf die Kraft der Freiheit, welche Jünglinge als Selbstzweck, Männer als Mittel zu höhern, sittlichen Zwecken lieben. Man könnte dagegen einwenden, es handle sich hier um etwas Anderes gar nicht, als bloß um die Streichung der Strafe der körperlichen Züchtigung. Allein, ist denn damit einestheils, daß die Grundrechte sagen, die körperliche Züchtigung ist abgeschafft, gesagt, daß überhaupt eine Strafe an die Stelle der körperlichen Züchtigung kommen müßte, wenn die Gesetzgebung die Strafbarkeit nicht mehr ausspricht? Dann aber halte ich auch die körperliche Züchtigung für incommensurabel. Und wenn Sie diese mechanisch herausnehmen wollte, so wäre die ganze Strafordnung gestört. Ich bin mir bewußt, daß ich in dieser Sache einzig und allein den Zweck vor Augen habe, welcher durch die Armenordnung erreicht werden soll; gebe aber gerne zu, daß mein in dieser Beziehung gestellter Antrag als eine Art von Ueberrumpelung der Kammer erscheinen könne, und einen tiefen Schnitt in die ganze Armenordnung und selbst ins Heimathsgesetz macht. Jedenfalls möchte es von Ihrer Seite aus gewagt erscheinen, sogleich einen solchen Strich

II. R.

durch zwei Ihnen wichtig scheinende Paragraphen zu thun. Nachdem jedoch die Nationalversammlung es nicht dahin gebracht hat, mit Erfolg einen Kaiserschnitt zu machen, werden die sächsischen Kammern vielleicht mit Erfolg heute einen Bettlerschnitt machen wollen. Es gilt hier, der Ueberzeugung bin ich, einer heiligen Angelegenheit. Ich ersuche Sie daher, der Wahrheit durch eine Wolke von Vorurtheilen hindurch Bahn brechen zu wollen und meinen Antrag zu unterstützen. Es ist wohl nicht nöthig, daß ich ihn geschrieben einreiche, da er ganz einfach auf Streichung der §§. 119 und 128 der Armenordnung lautet.

Präsident Cuno: Der von dem Abg. Kalb gestellte Antrag ist ganz präjudiciell; denn sollte er angenommen werden, so könnten wir mit der weitem Berathung dieses Gegenstandes nicht fortfahren. Zunächst frage ich die Kammer: ob sie den eben vernommenen auf gänzlichen Ausfall der §§. 119 und 128 aus der Armenordnung gerichteten Antrag unterstützt? — Zur Genüge unterstützt.

Abg. Kammel: Ich habe den Antrag des Abg. Kalb unterstützt und befinde mich sogleich in dem Falle, mich seiner noch weiter annehmen zu dürfen. Auch ich scheue die Gefahr nicht, den Schein der Sonderbarkeit auf mich zu laden, und erkläre mich ebenso entschieden, zum Theil aus denselben Gründen, gegen die angezogenen Paragraphen. Meine Herren, wir stehen vor einer tiefen, brennenden Wunde des Gesellschaftskörpers und haben zu gestehen, daß mit einer solchen gesetzlichen Bestimmung, wie die vorliegende, in keiner Weise Abhülfe geschafft werden könne. Soviel steht jedenfalls fest, die Strafen helfen nicht. Zuerst ist schon dies gewiß: sie können vielfältig umgangen werden. Meine Herren, ich habe meinen Wohnsitz in einer Grenzgegend, und nicht bloß in der Zeit der Noth vielfach Gelegenheit gehabt, zu sehen, wie von Böhmen her unsere Gegend fort und fort, Tag für Tag, Invasionen erlebte, sondern ich muß auch hinzufügen, daß noch gegenwärtig und trotz einer im Ganzen guten localen Armenordnung die kleinen Nomaden, welche uns das Grenzland zusendet, in sehr großer Anzahl zu uns kommen. Ich weiß nun nicht, ob die Polizei, auch wenn sie Argusaugen hätte, im Stande sein würde, in der Weise einzugreifen, wie die Gesetze es fordern. Außerdem aber wissen Sie alle, daß die Strafbestimmungen auch in feinerer Weise mannichfach umgangen werden können und täglich umgangen werden. Sie sind also oft vollständig illusorisch. Aber selbst in den Fällen, wo Strafen wegen des Bettelns verhängt werden können, muß man anerkennen, daß sie, sobald sie überstanden sind, wiederum durch neue Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften provocirt werden. Viele, welche durch Noth — und ihre Zahl ist groß und wächst täglich noch mehr — zum Betteln gezwungen sind, werden durch Bestrafung wahrlich nicht in den Stadt gesetzt, das Betteln künftighin zu unterlassen; vielmehr werden sie noch tiefer in Verlegenheit hineingeführt, durch vergrößerte

46*